



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2024

Ausgabetag: 12.01.2024

Ausgabe: 01

Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen:**

- Öffentliche Bekanntgabe über die Widmung einer neu erstellten Straße für den öffentlichen Verkehr: „An der Wallhecke“
- Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 12.02.2024 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr. 305 113 730

Stadt Werne  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

über die Widmung einer neu erstellten Straße für den öffentlichen Verkehr

hier: Straße „An der Wallhecke“

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche der neu erstellten Straße „An der Wallhecke“ (Gemarkung Werne-Stockum, Flur 12, Flurstücke 2015, 2025, 2120) wird mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

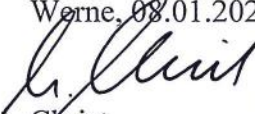
Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteile dieses Beschlusses.

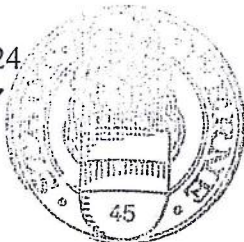
Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Ihre Rechte:**

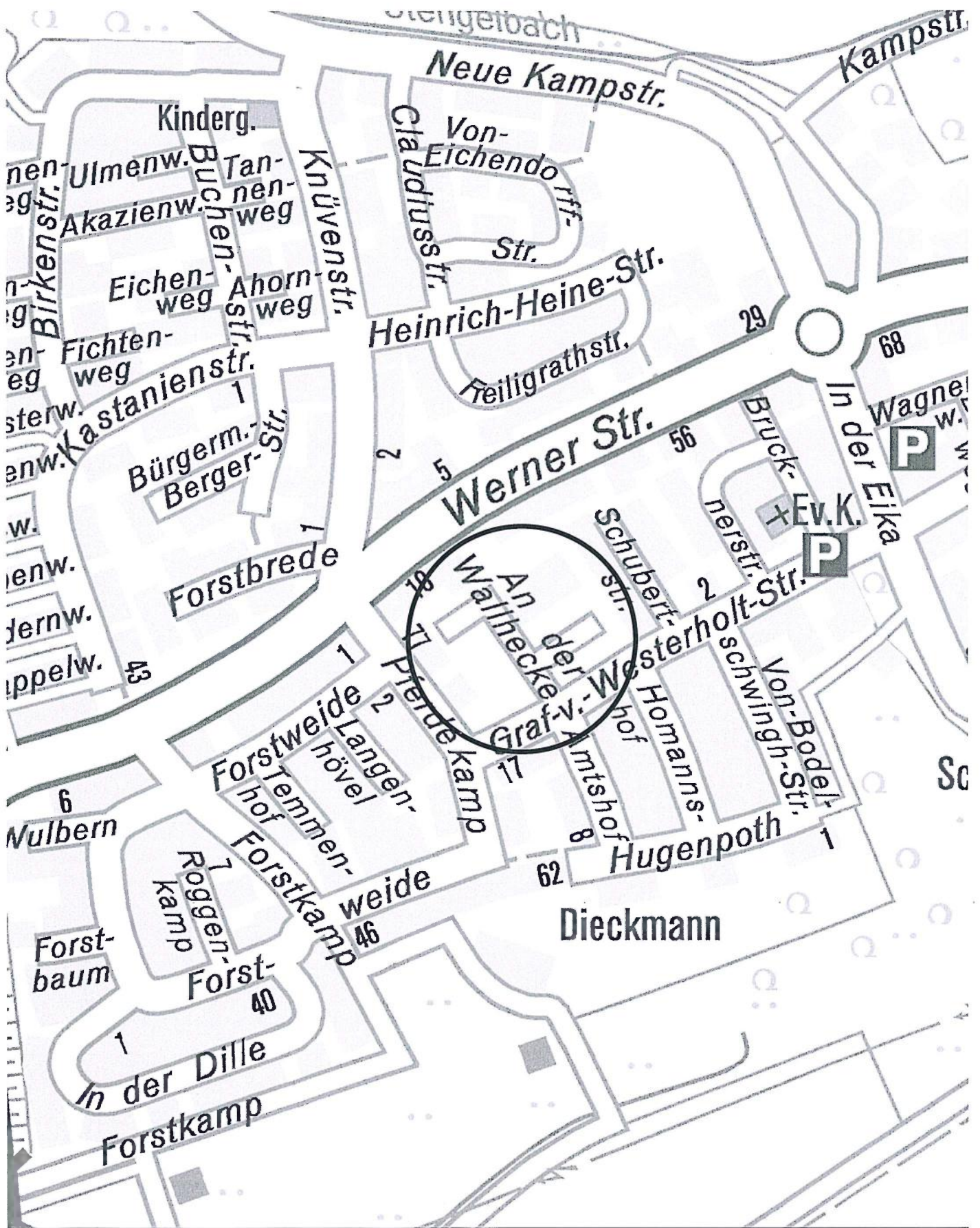
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werne, 08.01.2024

  
Christ  
Bürgermeister













## **Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 12.02.2024 (Rosenmontag) in der Innenstadt Werne für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge**

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Montag, 12.02.2024, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, wird für die unter Ziff. 3 genannte Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Getränkegläsern, Getränkeglasflaschen sowie Getränken in Glasbehältnissen **außerhalb** geschlossener Räume verboten.
2. Nicht von dem Verbot des Mitführens von Getränkeglasbehältnissen betroffen sind ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.
3. Das vorbenannte Verbot gilt für den durch die folgenden Straßenzüge begrenzten Bereich:
  - Steinstraße von Markt bis Abzweig Am Griesetorn
  - Markt ab Neutor/Bült
  - Klosterstraße
  - Kirchhof

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauseingänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

### **Begründung:**

Aufgrund der für Werne sehr großen Besucheranzahl des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feiern in der Innenstadt kam es bei den Veranstaltungen ohne Glasverbot bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen. Trotz bereitgestellter Abfallbehälter waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird auch vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gewaltbereitschaft der Besucher der Veranstaltung erlassen. Dies begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde anlässlich der Jahre ohne Glasverbot.

Seit 2006 konnte eine Steigerung der Aggressivität festgestellt werden. Grundsätzlich können eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe verwendet werden, wobei die Hemmschwelle, jeweils nach starkem Alkoholmissbrauch sinkt. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden bei Großveranstaltungen wie z.B. Fußball-Bundesligaspielen Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Wie groß die Aggressionen anlässlich der Veranstaltung sein werden, ist aus polizeilicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass hierbei auch Glasflaschen vermehrt zum Einsatz kommen. Nur auf Grund der starken Präsenz der Ordnungskräfte konnten Straftaten verhindert werden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glasverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus polizeilicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Das vorgesehene Zeitfenster wird dazu beitragen, den Schutz für die körperliche Unversehrtheit der ganz überwiegend friedlichen Besucher und der Rechtsordnung zu verbessern. Gleiches gilt für die Erhaltung von Sachwerten.

Da neben der Polizei auch die Ordnungsbehörde Stadt Werne bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu dem anstehenden Rosenmontag Maßnahmen zu treffen, um Ausschreitungen, hervorgerufen durch mitgeführte Gläser von rivalisierenden Personen, und damit u. a. verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen, Sachschäden oder der Rechtsordnung zu verhindern.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet und erforderlich, um aggressiven Personen die Möglichkeit zu nehmen, sich in Gaststätten bzw. im Groß- und Einzelhandel mit Gläsern oder Glasflaschen zu versorgen, um diese anschließend ggf. als Wurfgeschosse gegen andere Personen oder Sachwerte zu richten.

Der Gesundheitsschutz der Gäste, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bereits durch den in den letzten Jahren festzustellenden massiven Glasbruch auf den Straßen geht eine erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa bei Stürzen, aus. Zudem geht von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern), sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feierlichkeiten zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Das von mir angeordnete Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen von den Verboten ausgenommen sind.

Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.



Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Rosenmontagveranstaltung 2019 nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Werne, den 10.01.2024

  
Christ  
Bürgermeister







### Stadt Werne - Geoinformationsdienste (Abteilung I.2)

Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne / Tel. (02389) 71-411



Werne an der Lippe

Planname: Rosenmontag 2024  
Bemerkung: Gebiet Glasverbot  
Flurstück:  
Bearbeiter:  
Datum: 10.01.2024  
Maßstab: 1 : 1000

#### Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.



## Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305 113 730 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 10. Januar 2024

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned to the right of the printed name 'Sparkasse an der Lippe'.

---



**Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

[verwaltung@werne.de](mailto:verwaltung@werne.de)

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)